

**Information der Öffentlichkeit gemäß 12. BImSchV (StörfallV)****§§ 8a und 11****Betriebsbereich der oberen Klasse****Teil 1**

## 1. Name des Betreibers

CAGOGAS GmbH  
Flughafenstr. 151  
44309 Dortmund

## Anschrift des Betriebsbereichs

CAGOGAS GmbH  
Flughafenstr. 151  
44309 Dortmund

2. Der vorgenannte Betriebsbereich unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV für die „obere Klasse“. Die Anlage wurde der zuständigen Behörde in 03.11.2000 angezeigt.

3. Der Betriebsbereich dient der Lagerung, Abfüllung und Umschlag von Flüssiggas.

4. Einordnung der Stoffe gemäß Anhang I StörfallV:

Flüssiggas: Nr.: 2.1 „ Verflüssigte entzündbare Gase “ gelistet.

Flüssiggas ist extrem entzündbares Gas (H220), steht unter Druck und kann bei Erwärmung explodieren (H280).

5. Bei einem Störfall werden umgehend gemäß dem betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan die örtlichen Rettungsdienste alarmiert, die auch in die Anlage unterwiesen sind. Sollte eine Warnung der

Bevölkerung erforderlich sein, so erfolgt diese mit entsprechenden Verhaltensanweisungen durch die öffentlichen Rettungsdienste.

6. Die letzte Vor-Ort-Besichtigung fand durch die Bezirksregierung Arnsberg, Ruhrallee 1-3 in 44309 Dortmund nach § 16 Absatz 2, in Verbindung mit § 17 Absatz 2, erfolgte am 06.10 2011. Weitere ausführliche Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach § 17 Absatz 1 können dort auf Anfrage eingeholt werden.
7. Weitere Informationen, unter Berücksichtigung des Schutzes öffentlicher oder privater Belange nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen, können ebenfalls unter v.g. Adresse eingeholt werden.

## Teil 2

Angaben über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls für Personen und Einrichtungen mit Publikumsverkehr, wie öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, einschließlich Schulen und Krankenhäuser, sowie Betriebsstätten oder benachbarte Betriebsbereiche, die von einem Störfall in unserem Betriebsbereich betroffen sein könnten.

1. Die Gefahren, die von einem Störfall bei der Lagerung, Abfüllung und Umschlag von Flüssiggas ausgehen können, sind die Freisetzung von brennbaren Gasen mit einer möglichen Zündung, die Druck- und Wärmeauswirkungen haben könnte. Personen, die sich innerhalb einer gezündeten Gaswolke befinden könnten Brandverletzungen erleiden. Humankritische Gefährdungen durch Druckerhöhung liegen bei gezündeten Flüssiggaswolken i.d.R. nur im unmittelbaren Umfeld einer Zündung vor. Analoges gilt für Trümmerflug.

Damit es nicht zu solchen Störfällen kommt oder diese in ihren Auswirkungen begrenzt bleiben, sind unsere Anlagen mit zahlreichen Sicherheitssystemen gesichert. Dazu gehören u.a. Not-Aus-Systeme mit automatischen Schnellschlussventilen, Überfüllsicherungen, Druckbegrenzer sowie Gaswarneinrichtungen deren Alarme in der ständig besetzten Stelle auflaufen.

2. Als Betreiber sind wir verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Notfall- und Rettungsdiensten, Maßnahmen zur Bekämpfung und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen. Dazu können wir betätigen, dass wir, neben den o.g. technischen Maßnahmen, organisatorisch u.a. einen internen betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach StörfallV erstellt haben. Wesentliche Alarme gehen automatisiert an eine ständig besetzte Stelle, die gemäß besagtem Alarm- und Gefahrenabwehrplan verfährt. Unsere Mitarbeiter werden erstmalig und wiederkehrend in den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan unterwiesen. Der Plan wird mind. jährlich auf Aktualität geprüft. Unser Betriebsbereich wird auch außerhalb der Betriebszeiten regelmäßig überwacht.
3. Von behördlicher Seite wurde für unseren Betriebsbereich auch ein sog. externer Alarm und Gefahrenabwehrplan zur Bekämpfung der Auswirkungen von Ereignissen außerhalb unseres Betriebsgeländes erstellt. Sollte es im Zusammenhang mit unserem Betriebsbereich zu einer Alarmierung der Bevölkerung durch Rettungsdienste kommen, denken Sie bitte daran, den Anordnungen der Rettungsdienste unbedingt Folge zu leisten. Bleiben Sie darüber hinaus in jedem Fall unserem Betriebsbereich fern und behindern Sie nicht den Einsatz der Rettungsdienste.
4. Unser Betriebsbereich liegt nicht in unmittelbarer Nähe des Hoheitsgebietes eines anderen Staates. Es besteht keine Möglichkeit, dass ein Störfall grenzüberschreitende Auswirkungen nach dem Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hat.